



► Nr. VO/2025/13899-01
öffentlich

Lübeck, 28.01.2025

**Antwort
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Daniel Blank (E-Mail: daniel.blank@luebeck.de Telefon: 122-1222)

Antwort auf Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GO: Leistungsempfänger für Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.02.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GeschO: Leistungsempfänger für Arbeiten bei kommunalen, staatliche oder gemeinnützigen Trägern in der Bürgerschaft am 30.01.2025.

Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, ist es möglich, Leistungsempfänger Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern zuzuweisen.

Wird dies in Lübeck praktiziert?

Wenn ja, wie ist hier die zahlenmäßige Aufteilung zwischen den beiden Gruppen?

Wenn nein, warum wird dies nicht gemacht?

Antwort:

Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den Regelungen des SGB II besteht die Möglichkeit, Leistungsempfänger:innen Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern zuzuweisen.

Derzeit wird von dieser Möglichkeit in der Hansestadt Lübeck noch kein Gebrauch gemacht. Dies liegt insbesondere daran, dass der entsprechende Durchführungserlass des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein erst am 17. Dezember 2024 veröffentlicht und am 19. Dezember 2024 an die zuständigen Stellen übermittelt wurde. Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Erhalt des Erlasses war es bislang nicht möglich, eine angemessene Umsetzungsstrategie zu erarbeiten, die die organisatorischen, rechtlichen und praktischen Anforderungen umfassend berücksichtigt.

Die Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten stellt eine komplexe Aufgabe dar, da sie nicht nur sorgfältig vorbereitet werden muss, sondern auch jeder Einsatz individuell durch einen Verwaltungsakt begründet werden muss. Dieser Verwaltungsaufwand erfordert eine gründliche Planung sowie die Bereitstellung von Ressourcen, um sowohl den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen als auch eine praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen zunächst konkrete Arbeitsgelegenheiten bei den jeweiligen Trägern identifiziert und eine geeignete Anleitung sowie Betreuung der Leistungsempfänger:innen sichergestellt werden (vgl. Durchführungserlass, S. 4).

Vor einer möglichen Umsetzung dieser Maßnahme erscheint es sinnvoll, dass zunächst eine politische Grundsatzentscheidung getroffen wird, ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit in der Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht werden soll.

In der Anlage wird der Durchführungserlass des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein beigefügt.

Das Jobcenter kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit anbieten, wenn diese notwendig ist und insbesondere die Voraussetzung zur Aufnahme einer Beschäftigung verbessert. Das Jobcenter hat in 2024 im Monatsdurchschnitt 278 Plätze für Arbeitsgelegenheit genutzt. In 2024 haben 557 arbeitslose Personen eine Arbeitsgelegenheit auf den genannten Plätzen begonnen (Hinweis: Die Zuweisung in eine AGH beträgt im Regelfall 6 Monate).

Anlagen:
Durchführungserlass des Landesamts

Senatorin Pia Steinrücke

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
Leistungsbehörden nach AsylbLG

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 42
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

17.12.2024

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); § 5 Arbeitsgelegenheiten

Am 06. November 2023 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler dafür ausgesprochen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in breiterem Maße zu nutzen.

Die zur Umsetzung des Beschlusses angestrebte Novellierung von § 5 Abs. 1 des AsylbLG ist im BGBl. vom 26. Februar 2024 als Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

a) Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung, Landes- oder kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sollen nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden.

b) Neben diesen Arbeitsgelegenheiten sollen, soweit wie möglich, auch dezentral Wohnverpflichteten Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

c) Mit dem neu eingefügten Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit zu einem regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis sichergestellt.

So ist es zukünftig z.B. möglich, dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG (z.B. aus einer Gemeinschaftsunterkunft) in Begleitung eines kommunalen Anleiters oder in Betreuung durch einen gemeinnützigen Verband zugunsten der Allgemeinheit Arbeiten, etwa Pflege von Parks und Reinigung öffentlicher Bereiche, wahrnehmen.

Nicht zulässig ist dagegen, dass Leistungsberechtigte für kommerziell am Markt Teilnehmende arbeiten: So darf z.B. ein der Wohnunterbringung von Leistungsberechtigten dienendes Gebäude, das Eigentum einer vermietenden GmbH ist, nicht durch Leistungsberechtigte renoviert werden.

d) Tätigkeiten, die ausschließlich einer geschlossenen Gruppe Vorteile erbringen, sind nicht zulässig. Zum Beispiel darf bei einer Arbeitsgelegenheit für einen Verein nicht nur der Träger einen Nutzen aus der Tätigkeit ziehen, das Arbeitsergebnis muss gleichzeitig auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Grünschnitt einer teilweise öffentlichen Sportanlage).

e) Die Aufwandsentschädigung für die Arbeitsgelegenheiten beträgt 0,80 Euro je Stunde, soweit die bzw. der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich nicht um auf Sozialleistungen anrechenbares Einkommen. Sie wird zusätzlich zu den weiteren Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

f) Die Arbeitsgelegenheit stellt kein privatrechtliches, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ein öffentlich-rechtliches und wird deshalb durch Verwaltungsakt begründet.

Die Aufnahme der Arbeitsgelegenheit begründet weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz, noch eine Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und löst auch keine Ansprüche auf Elterngeld aus. Dagegen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Anwendung finden ergänzend die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.

Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.

g) Arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG verpflichtet. Die angebotene Arbeitsgelegenheit muss dem jeweiligen Leistungsberechtigten im Einzelfall zumutbar sein; dies ist insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie seine körperlichen, geistigen und / oder seelischen Kräfte überfordert.

Auch darf durch die Heranziehung z.B. die Betreuung eines Kindes oder die Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht gefährdet werden.

h) Bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren (§ 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG). Liegen Ablehnungsgründe vor, die die Tätigkeit unzumutbar machen, ist eine Leistungskürzung auf Grund der Ablehnung ausgeschlossen.

Mögliche Bereiche für Arbeitsgelegenheiten sind z.B. in der Landschaftspflege (Unkrautbeseitigung, Laubentfernung), dem Wegebau (Pflege z.B. wassergebundener Wege), Werkstätten, deren Tätigkeit der Allgemeinheit dienen (z.B. von gemeinnützigen Trägern, die Möbel aufarbeiten lassen, Fahrräder reparieren), der Sprachmittlung oder bei der Tagesstrukturierung älterer Menschen oder z.B. einfacherer Tätigkeit in kommunalen Bau- oder Wertstoffhöfen.

Abschließend bitte ich, bestehende Möglichkeiten von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG verstärkt zu nutzen und, soweit wie möglich, Leistungsberechtigten ergänzend weitere Arbeitsmöglichkeiten nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/
datenschutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html)